

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik kann die Vorlage von Pflichtenheften gemäß § 2 Abs. 1 verlangen und sich die Zustimmung vorbehalten.

## §5

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) und die Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1989

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. B u d i g

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Nomenklatur der Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung

Die Nomenklatur kann durch die Betriebe, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen entsprechend der Spezifik der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bei der Erarbeitung der Hauptfristenpläne erforderlichenfalls untergliedert oder ergänzt werden.

Bezeichnung der Arbeitsstufe	Leistungsnachweise
------------------------------	--------------------

#### 1. Studien

Studie gemäß Aufgabenstellung

Anzuwenden für wissenschaftliche und technisch-ökonomische Arbeiten zur

- Klärung volkswirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Fragestellungen zur Vorbereitung nationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Vorbereitung der Lösungswege für Aufgaben der konstruktiven und technologischen bzw. verfahrenstechnischen Entwicklung einschließlich Untersuchungen der materiell-technischen Bedingungen für eine bedarfsgerechte Produktion bzw. Nutzung der Ergebnisse.

(Definitionsphase der Forschung und Entwicklung)

#### 2. Forschungsaufgaben

Beginn der Forschung	Pflichtenheft
Abschluß der Forschung	Abschlußbericht mit Nachweis der Reproduzierbarkeit der Ergebnisse
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlägen für die Nutzung der Ergebnisse mit Einschätzung der dazu notwendigen Bedingungen</li> </ul>
Anzuwenden für mathematischen, und medizinischen	anwendungsorientierte Aufgaben der naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung.

#### 3. Entwicklungsaufgaben

Beginn der Entwicklung	Pflichtenheft
Abschluß der Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erprobtes Funktionsmuster bzw. erprobte technologische oder verfahrenstechnische Lösung</li> <li>• Einhaltung der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Standards z. B. zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zur Schutzgüte bzw. Entscheidungsvorschläge zur Schaffung dafür notwendiger Voraussetzungen bei der Überleitung</li> <li>• Konstruktions- bzw. Projektierungsunterlagen für Anlagen bzw. Ausrüstungen zur Vorbereitung der Produktionsaufnahme</li> <li>• ggf. Grundsatzentscheidungen für notwendige Investitionen</li> <li>• Fertigungs- bzw. Verfahrensdokumentation einschl. technologische Vorschriften</li> <li>■ Verbindlicher Nachweis der Einhaltung zutreffender gesetzlicher Bestimmungen und Standards</li> <li>• geprüfte Fertigungsmuster, betriebsfähige Ausrüstungen, Vorrichtungen, Meßmittel für die Serienproduktion bzw. getestete Versuchsproduktion aus einer großtechnischen Versuchsanlage bzw. Produktionsanlage</li> </ul>
Produktionsfreigabe	Anzuwenden für Aufgaben der konstruktiven Entwicklung bzw. der verfahrenstechnischen oder technologischen Entwicklung.
	Bei selbständigen Aufgaben zur Entwicklung von Software (Basis- bzw. Standardsoftware) gilt anstelle der „Produktionsfreigabe“ die „Freigabe zum Verkauf“.

### Hinweis

**Der Jahrgang 1989 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 26 und im Teil II mit der Nummer 14 abgeschlossen.**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 7sl - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, solo. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 " Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644